



STADT PRÜM

Flächennutzungsplan der VG Prüm –
18. Fortschreibung
Ausweisung „Sondergebiet Technologieentwicklung,
Anlagenbau und Produktion“
Teil 2 der Begründung –
Umweltbericht



BFL
BÜRO FÜR
FREIRAUMPLANUNG
UND LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTUR



Stand: 18. Oktober 2023



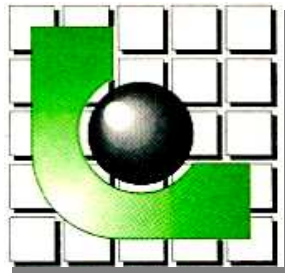
Stadt Prüm

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VG PRÜM – 18. FORTSCHRIBUNG
AUSWEISUNG „SONDERGEBIET TECHNOLOGIEENTWICKLUNG,
ANLAGENBAU UND PRODUKTION“
UMWELTBERICHT

Erstellt im Auftrag der

Tesla Automation GmbH
Rudolf-Diesel-Straße 14, D-54595 Prüm
Tel.: +49 6551 68 0, -229; stmohr@tesla.com
www.teslaautomation.de

durch



BFL

B Ü R O F Ü R F R E I R A U M P L A N U N G
U N D L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T U R
D I P L . - I N G . R E I N H O L D L A N G E N

FREIER GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA-IFLA
MITGLIED DER INGENIEURKAMMER RHEINLAND-PFALZ

DURCH DIE ARCHITEKTENKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR DIE BEGUTACHTUNG DER LEISTUNGEN DER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND DER LANDSCHAFTSPLANUNG

DURCH DIE LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR NATUR-, LANDSCHAFTS- UND ARTENSCHUTZ SOWIE FÜR DEN GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU
BERECHTIGTER GEMÄSS § 103 DES LANDESWASSERGESETZES RHEINLAND-PFALZ (LWG) I.V.M. DER LANDESVERORDNUNG ÜBER DEN NACHWEIS DER
FACHKUNDE ZUR ERSTELLUNG VON PLÄNEN UND UNTERLAGEN IM BEREICH DER WASSERWIRTSCHAFT VOM 11. MÄRZ 2005 –
INGENIEURKAMMER RHEINLAND-PFALZ; LISTENNUMMER 110/131/9175

In der Au 25 53424 Remagen-Unkelbach

Tel.: 0 26 42 / 10 05 Fax: 0 26 42 / 10 06

info@bfl-landschaftsarchitektur.de www.bfl-landschaftsarchitektur.de

Bearbeitungszeitraum: Juni – Oktober 2023

Bearbeitungsstand: 18. Oktober 2023 – INDEX B

Dokument: 20230603.doc

© BFL Landschaftsarchitektur 2023



Inhalt

| | | | |
|----|----------|--|-----------|
| | 1 | AUFSTELLUNGSVERMERK | 5 |
| 5 | 2 | KURZDARSTELLUNG DES UMWELTBERICHTS ZUR 18. FORTSCHRIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER VG PRÜM FÜR DEM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS „SONDERGEBIET TECHNOLOGIEENTWICKLUNG, ANLAGENBAU UND PRODUKTION“, THEMENGEBIET „SIEDLUNGSDARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN“ | 6 |
| 10 | 2.1 | Einleitung | 6 |
| | 2.2 | Inhalt und wichtigste Ziele der Planung | 6 |
| | 2.3 | Bestandsaufnahme | 8 |
| | 2.4 | Bedarf an Grund und Boden | 9 |
| | 2.5 | Festlegung von Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung | 10 |
| 15 | 3 | DARSTELLUNG DER FÜR DIE KONKRETE PLANUNG BEDEUTSAMEN UMWELTSCHUTZZIELE IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG BEI DER PLANAUFSTELLUNG | 13 |
| | 4 | ERMITTLUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN | 17 |
| 20 | 4.1 | Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden | 17 |
| | 4.1.1 | Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete | 17 |
| | 4.1.2 | Schutzgut Pflanzen / Tiere | 17 |
| | 4.1.3 | Schutzgut Fläche / Boden / Wasser | 17 |
| 25 | 4.1.4 | Schutzgut Klima / Luft | 18 |
| | 4.1.5 | Schutzgut Mensch und Gesundheit | 18 |
| | 4.1.6 | Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild | 18 |
| | 4.1.7 | Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter | 18 |
| | 4.1.8 | Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes | 18 |
| | 4.1.9 | Gesamtbeurteilung des Umweltzustandes | 19 |
| 30 | 4.2 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung | 19 |
| | 4.3 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung | 19 |
| | 4.4 | Prognose-Planfall | 19 |
| | 4.4.1 | Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete / Nationale Schutzgebiete | 20 |
| 35 | 4.4.2 | Schutzgut Pflanzen / Tiere | 20 |
| | 4.4.3 | Schutzgut Fläche / Boden / Wasser | 20 |
| | 4.4.4 | Schutzgut Klima / Luft | 20 |
| | 4.4.5 | Schutzgut Mensch und Gesundheit | 21 |
| | 4.4.6 | Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild | 21 |
| | 4.4.7 | Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter | 21 |
| 40 | 5 | GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERHINDERUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE | 22 |
| | 5.1 | Nachteilige Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase | 22 |
| 45 | 5.2 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich und Ersatz | 22 |
| | 5.2.1 | Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Tier- und Pflanzenwelt | 22 |
| | 5.2.2 | Vermeidung von Emissionen | 22 |
| | 5.2.3 | Sachgerechter Umgang mit Abfällen | 23 |
| | 5.2.4 | Sachgerechter Umgang mit Abwässern | 23 |
| | 5.2.5 | Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie | 23 |
| 50 | 6 | ZUSÄTZLICHE ANGABEN | 24 |
| | 6.1 | Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren; Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Angaben | 24 |
| | 6.1.1 | Verwendete technische Verfahren/Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung | 24 |
| | 6.1.2 | Fehlende Kenntnisse / weiterer Untersuchungsbedarf | 24 |
| 55 | 6.2 | Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) | 24 |
| | 6.3 | Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereiches des Bauleitplans | 25 |
| 60 | 6.4 | Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung bezüglich der 18. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Prüm für den Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Technologieentwicklung, Anlagenbau und Produktion“ | 25 |
| | 6.4.1 | Schutzgut Mensch und Gesundheit | 25 |
| | 6.4.2 | Tiere und Pflanzen / Biotope / Lebensräume | 25 |
| | 6.4.3 | Kultur- und sonstige Sachgüter | 26 |
| | 6.4.4 | Boden | 26 |
| 65 | 6.4.5 | Wasser | 26 |
| | 6.4.6 | Klima / Luft | 26 |
| | 6.4.7 | Landschaftsbild und Erholung | 26 |



Abbildungsverzeichnis

| | |
|----|---|
| 5 | Abb. 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm (unmaßstäblich)7 |
| | Abb. 2: Auszug aus dem FNP der Verbandsgemeinde Prüm: Fortschreibungsbereich (unmaßstäblich)7 |
| | Abb. 3: Auszug aus dem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Prüm; Fortschreibungsbereich (unmaßstäblich).....8 |
| | Abb. 4: Bilanz der Flächennutzungen9 |
| | Abb. 5: Bebauungsplan-Entwurf9 |
| 10 | Abb. 6: Tabelle: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Übersicht)..... 11 |
| | Abb. 7: Tabelle: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen (Übersicht) 13 |



1 AUFSTELLUNGSVERMERK

5

Für den räumlichen Geltungsbereich der 18. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Prüm zur Ausweisung „Sondergebiet Technologieentwicklung, Anlagenbau und Produktion“ in der Stadt Prüm wird hiermit der Umweltbericht als Teil der Begründung vorgelegt.

10

Aufgestellt:

15

Remagen, 18. Oktober 2023



20

DIPL.-ING. REINHOLD LANGEN, ÖBVS
 FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA/FLA
 Mitglied 13376

25

30

Eingereicht:

35

40

45

Prüm, den

50



2 KURZDARSTELLUNG DES UMWELTBERICHTS ZUR 18. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER VG PRÜM FÜR DEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS „SONDERGEBIET TECHNOLOGIEENTWICKLUNG, ANLAGENBAU UND PRODUKTION“, THEMENGEBIET „SIEDLUNGSDARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN“

2.1 Einleitung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes zu berücksichtigen. Zu betrachten sind die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen untereinander. Dazu ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden. Ebenso ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bestandteil der Umweltprüfung.

2.2 Inhalt und wichtigste Ziele der Planung

Mit dem Verfahren zur 18. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Prüm sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Erschließung und Bebauung eines Sondergebietes südöstlich der Ortslage von Prüm-Dausfeld geschaffen werden. Damit verfolgt die Stadt Prüm entsprechend der bestehenden Nachfrage das Ziel, Bauflächen für die Technologieentwicklung, den Anlagenbau und die Produktion bereitzustellen.

Zum Hintergrund der planerischen Entscheidung:

Nach der städtebaulichen Begründung der 18. FNP-Fortschreibung wurde im Jahr 1983 in Prüm-Dausfeld das Unternehmen Grohmann Engineering gegründet, das 2016 von Tesla übernommen wurde und seitdem als Tesla Automation GmbH firmiert. Das Unternehmen muss sich darauf vorbereiten, den Standort Prüm-Dausfeld östlich der vorhandenen Betriebsgebäude ggf. kurzfristig zu erweitern und damit gleichzeitig weitere Arbeitsplätze zu schaffen. Um auch mittel- bis langfristige Betriebserweiterungen ermöglichen zu können, sollen bereits heute ausreichende Flächen im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan ausgewiesen und die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Östlich der vorhandenen Betriebsgebäude soll auf den Flurstücken 14/3, 14/5 tlw. sowie 27 der Flur 1, Gemarkung Dausfeld eine neue Produktionshalle errichtet werden. Mit der im Folgenden dargestellten Gesamtplanung soll zudem bereits heute Baurecht für spätere Betriebserweiterungen geschaffen werden, die sich dann auch kurzfristig umsetzen lassen. Gleichzeitig wird damit die städtebauliche Ordnung der Gesamtflächen gewährleistet.

Die Flächenausweisung von Sonderbauflächen wird im Bebauungsplan eingeteilt in die Bereiche der Ordnungsziffer SO 1 (östlich des bestehenden Betriebsgeländes) und der Ordnungsziffer SO 2 (nordöstlich des bestehenden Betriebsgeländes). Nördlich der neuen Sonderbauflächen werden Grünflächen ausgewiesen, die für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden und als Puffer zum Wohngebiet Dausfeld dienen. Im Südosten des Plangebietes wird ein vorhandenes Regenrückhaltebecken (mit der Option einer Erweiterung des Beckens) ebenfalls als Grünfläche gesichert.

Das Unternehmen hat die entsprechenden Grundstücke von der Stadt Prüm sowie von einem Haupteerwerbslandwirt erworben. Diese Flächen sind im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm bisher als Wiesenland bzw. landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen.

Die Stadt Prüm möchte die Erweiterung des Firmenstandortes und die damit verbundene Schaffung von Arbeitsplätzen am Standort Prüm / Dausfeld unterstützen. Zur Schaffung des Baurechts ist eine Teiländerung des geltenden Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm für den Bereich der Stadt Prüm / Stadtteil Dausfeld sowie die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich.

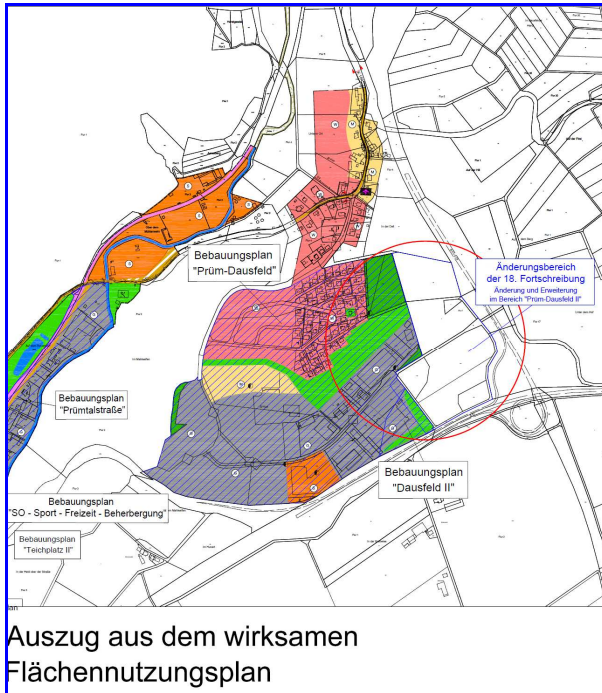


Abb. 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm (unmaßstäblich)
 Quelle / ©: PLAN-LENZ GMBH, Winterspelt – Stand vom 20. März 2023

5

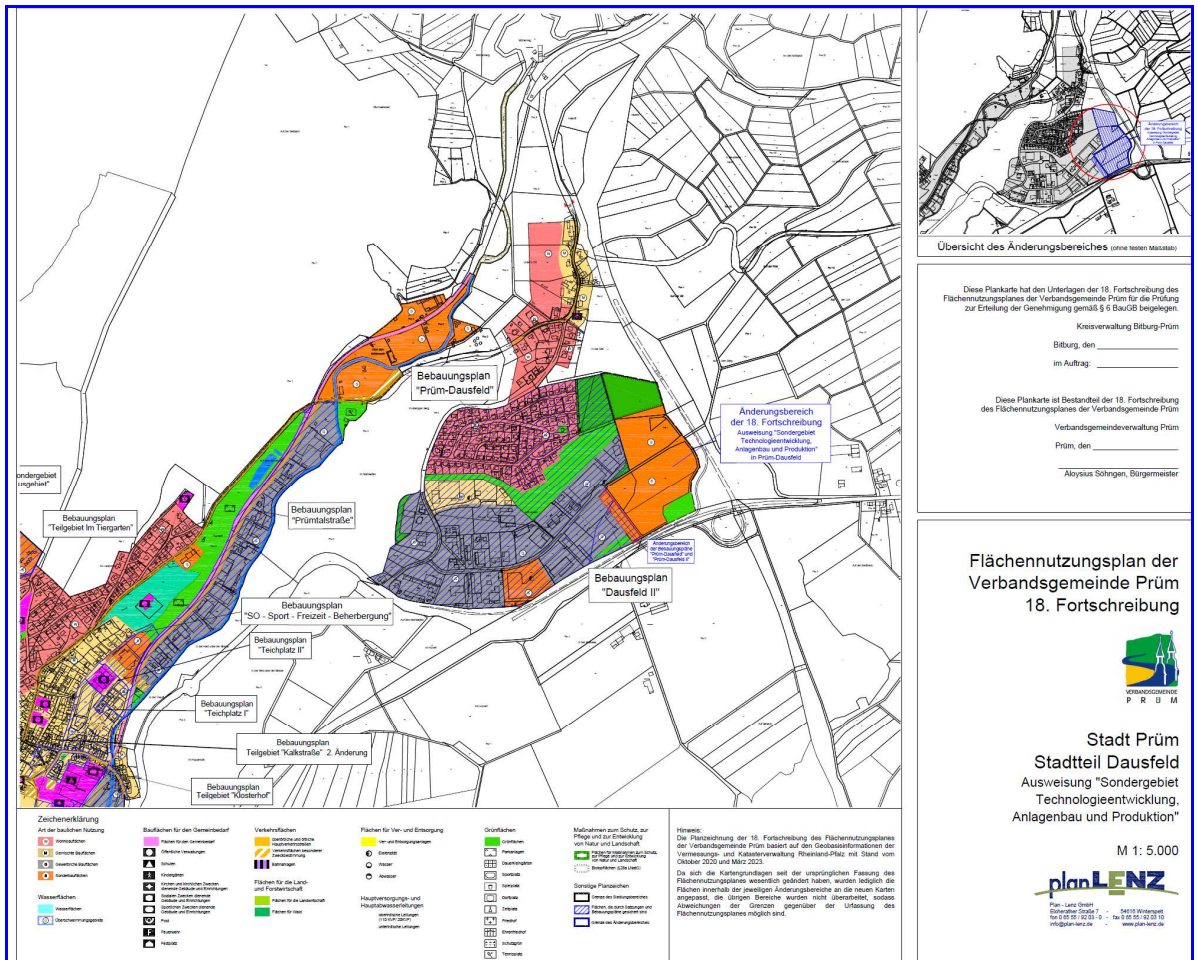


Abb. 2: Auszug aus dem FNP der Verbandsgemeinde Prüm: Fortschreibungsbereich (unmaßstäblich)
 Quelle / ©: PLAN-LENZ GMBH, Winterspelt – Stand vom 09. Oktober 2023

10

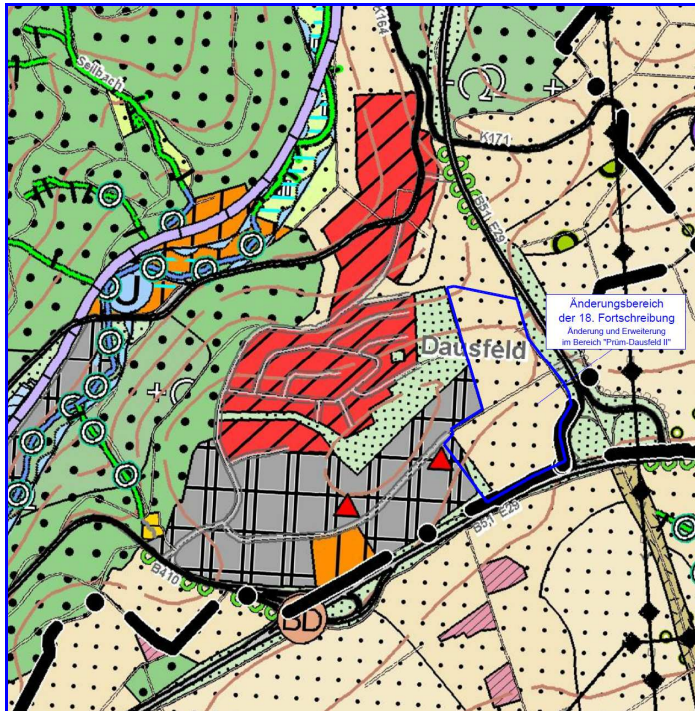


Abb. 3: Auszug aus dem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Prüm; Fortschreibungsbereich (unmaßstäblich)

Quelle / ©: PLAN-LENZ GMBH, Winterspelt – Stand vom 20. März 2023

2.3 Bestandsaufnahme

Für den Bereich der 18. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Prüm im Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Technologieentwicklung, Anlagenbau und Produktion“ wurden im Jahr 2023 flächendeckende Erhebungen des Arteninventars, der Biotope und der Lebensräume durchgeführt.

Große Teile des UG werden von Offenland, in erster Linie Grünland eingenommen, das jedoch nicht dem Schutz des § 15 LNatSchG unterfällt. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen wurde aufgrund des Gebietscharakters, der großräumigen Lage und der kleinräumigen Strukturen im Gebiet des FNP-Fortschreibungsbereichs überprüft, ob anhand der feststellbaren Strukturen Hinweise auf das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten(-gruppen) vorliegen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Berücksichtigung der vorhandenen Daten und der Potenzialeinschätzung für die lokalen Populationen der im Wirkraum nachgewiesenen bzw. nicht kategorisch auszuschließenden Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Darüber hinaus sind im Vollzug der städtebaulichen Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten. NATURA 2000-Gebiete wie auch Gebiete nationaler Schutzkategorien sind nicht betroffen. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG wird nicht erforderlich, ebenfalls keine Befreiung gem. § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Eine Bebauung erscheint aus arten- und allgemein naturschutzfachlicher Sicht daher als vertretbar.



2.4 Bedarf an Grund und Boden

5

Nach der Flächenbilanz vom 26. September 2023 wird eine Gesamtfläche von rd. 10,5 ha überplant. Diese Fläche gliedert sich gemäß den Angaben in **Abb. 4** wie folgt:

| | |
|--|------------------------|
| Größe des Plangeltungsbereiches | 104.870 m ² |
| davon SO1* (hiervon bereits rechtsverbindlich überplant: 5.544 m ² ; vgl. Abb. 47) | 51.819 m ² |
| davon SO2 | 25.000 m ² |
| davon Verkehrsfläche | 2.601 m ² |
| davon Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung | 1.105 m ² |
| davon Grünflächen: private Grünfläche Nord | 18.616 m ² |
| davon Grünflächen: private Grünfläche Süd (u.a. Rückhaltung) | 5.729 m ² |

10

Abb. 4: Bilanz der Flächennutzungen

© / Quelle: Eigene Erhebungen (Stand: 26.09.2023; Abweichungen rundungsbedingt)

15

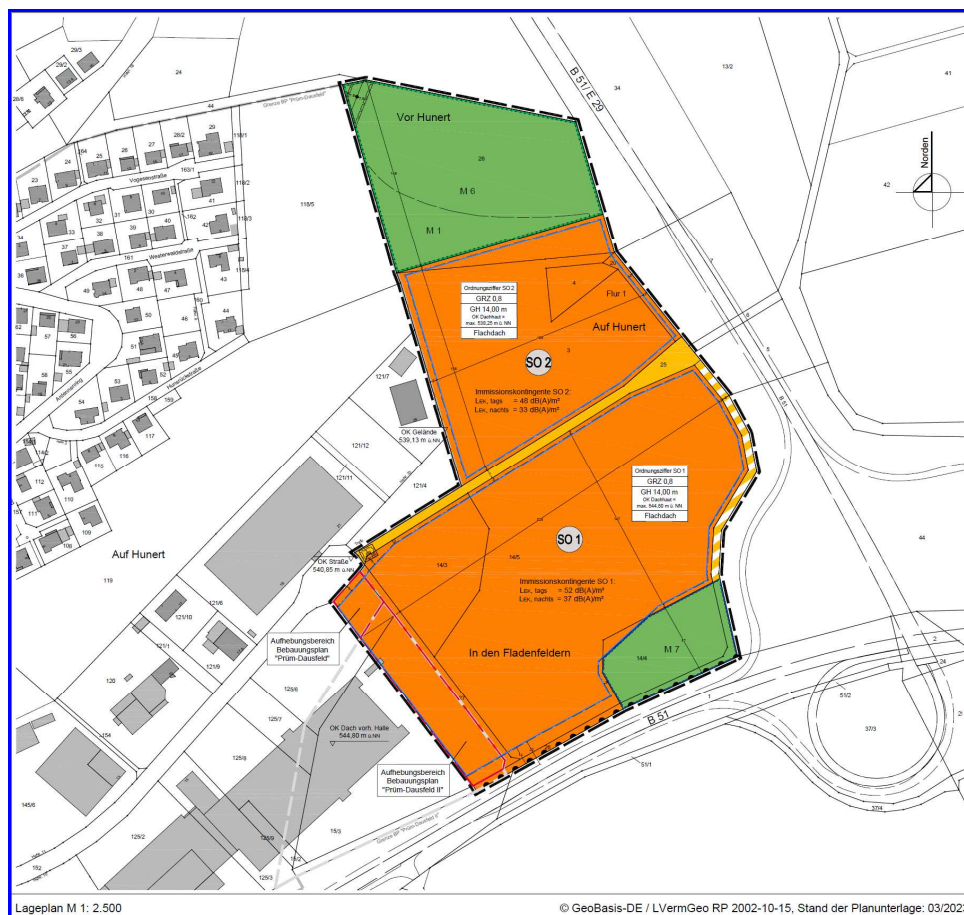


Abb. 5: Bebauungsplan-Entwurf

© PLAN-LENZ GMBH, Stand vom 25. September 2023

20



2.5 Festlegung von Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung

5 Aufbau und inhaltliche Strukturierung des Umweltberichts sind beim Flächennutzungsplan und beim Bebauungsplan gleich. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung liegen allerdings meist noch nicht alle detaillierten Fachgutachten vor. Dies, aber auch die großräumigere Betrachtungsweise und die gegenüber der verbindlichen Bauleitplanung unterschiedlichen Zeithorizonte führen teilweise zu Prognoseunsicherheiten. Die Planungsebene des Flächennutzungsplans erlaubt jedoch dementsprechend auch eine geringere Detailschärfe bei der Umweltprüfung. Ein Umweltbericht
10 wird sowohl für Flächennutzungsplanfortschreibungen als auch für Neuaufstellungen benötigt. Auf die Inhalte, die im Umweltbereich auf der Flächennutzungsplanebene bereits ausführlich dargestellt werden konnten, muss – im Sinne der sogenannten Abschichtung – auf Bebauungsplanebene nur noch zusammenfassend eingegangen werden.

15 Im Fall der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung „Sondergebiet Technologieentwicklung, Anlagenbau und Produktion“ ist die 18. Fortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Prüm erforderlich. Im hier vorliegenden Umweltbericht wird die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß BauGB durchgeführt. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die 18. Fortschreibung des FNP für den Bereich Prüm-Dausfeld vorbereitet werden. Für die Ermittlung der Bestandssituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden eigene Erhebungen der Biotoptypen sowie weitere bestehende Unterlagen herangezogen.

25 Im Konkreten werden die Fachgesetze und Fachplanungen berücksichtigt sowie die potenziellen planungsbedingten Umweltauswirkungen mit Bezug auf die Schutzgüter und den Menschen beschrieben und bewertet. Weiterhin werden Aussagen zu möglichen Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes analysiert und eine Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung formuliert. Neben dem Hinweis auf Vermeidungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Möglichkeit der Alternativen-Planung diskutiert sowie Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung formuliert.
30

35 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan (d. h. Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) festzulegen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB), soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Schutzgüter und Umweltbelange.
40

45 Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird nachfolgend geprüft, für welche der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelisteten Schutzgüter und Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind. Hierbei werden die Umweltschutzziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen in Bezug genommen. Bezüglich der Festlegung des räumlichen Umfangs der Umweltprüfung ist festzustellen, dass sich der Untersuchungsraum unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der konkreten Standortgegebenheiten auf das Plangebiet selbst sowie auf die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche und Freiflächen bezieht. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung wurde nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB unter Berücksichtigung
50 der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Belange sowie den vorliegenden Sachinformationen wie folgt festgelegt:



Abb. 6: Tabelle: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Übersicht)

| Lfd. Nr. | BauGB | Umweltbelang | Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen / Gegenstand der Umweltprüfung | Prüfmethode und Detaillierungsgrad |
|----------|---------------------|--|---|---|
| 1 | § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) | Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt | ja | <ul style="list-style-type: none"> • Verbal-deskriptive schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung auf Grundlage vorhandener Daten und Unterlagen auf der Basis eines qualifizierten Fachbeitrags Naturschutz und eines Fachbeitrags Artenschutz • Erfassung geschützter Tier- und Pflanzenarten und artenschutzrechtliche Überprüfung. • Biotoptypenkartierung. • Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. • Empfehlungen zur Kompensation. |
| 2 | § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) | Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes | nein | <ul style="list-style-type: none"> • Fachbeiträge Artenschutz und Naturschutz, • Europäische Schutzgebiete sind nicht betroffen. • Belang durch die Planung nicht berührt. |
| 3 | § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) | umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt | ja | <ul style="list-style-type: none"> • Siehe lfd. Nr. 1 |
| 4 | § 1 Abs. 6 Nr. 7 d) | umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter | nein | <ul style="list-style-type: none"> • Geomagnetische Prospektion der archäologischen Ausgangslage |
| 5 | § 1 Abs. 6 Nr. 7 e) | Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern | nein | <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung gem. Nr. 7a) und c). |
| 6 | § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) | Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie | nein | <ul style="list-style-type: none"> • verbal-argumentative Bewertung • Eignung der Dachflächen und Grundstücksflächen für Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien |
| 7 | § 1 Abs. 6 Nr. 7 g) | Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts | ja | <ul style="list-style-type: none"> • Siehe lfd. Nr. 1 • Berücksichtigung gem. Nr. 7 a). |
| 8 | § 1 Abs. 6 Nr. 7 h) | Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden | nein | <ul style="list-style-type: none"> • Verbal-deskriptive Betrachtung; • Belang durch die Planung nicht berührt. |
| 9 | § 1 Abs. 6 Nr. 7 i) | Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d | ja | <ul style="list-style-type: none"> • Fachbeitrag Naturschutz |



Fortsetzung:

| Lfd. Nr. | BauGB | Umweltbelang | Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen / Gegenstand der Umweltprüfung | Prüfmethode und Detaillierungsgrad |
|----------|--------------|---|---|--|
| 10 | § 1 a Abs. 2 | zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen | ja | <ul style="list-style-type: none"> • Verbal-deskriptive Betrachtung; • Berücksichtigung gem. Nr. 7 a). • Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung |
| 11 | § 1 a Abs. 3 | zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft | ja | <ul style="list-style-type: none"> • Siehe lfd. Nr. 1 • Berücksichtigung gem. Nr. 7 a). • Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung |

5

Für die anstehende Bauleitplanung sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Eigenart der zukünftig geplanten Nutzung neben empirischen Ansätzen vor allem folgende Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie fachgutachtlichen Grundlagenermittlungen beachtlich:

10

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen i.S. des § 1 BImSchG (hier: mögliche Immissionen),
- Eingriffsregelung des § 1 a BauGB i.V.m. dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz mit dem Ziel der Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft,
- Optimierungsgebote der §§ 1 und 1a BauGB wie sparsamer Umgang mit Grund und Boden und der Eingriffe in Natur und Landschaft,
- umweltrelevanten Planungsleitziele des § 1 Absätze 5 und 6 Nr. 7a bis i) BauGB,
- Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes mit den Zielen, eine nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung sowie eine Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden,
- Bundesbodenschutzgesetz mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung der Bodenfunktion,
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz im Hinblick auf die Beachtlichkeit der §§ 16 – 21 zur Meldepflicht bei archäologischen Funden sowie den Umgang mit Kultur- und Sachgütern,
- Biotopkartierung Rheinland-Pfalz,
- Regionaler Raumordnungsplan,
- Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV,
- Landesamt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht: Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz LANIS und
- der Flächennutzungsplan der Stadt Prüm.

15

20

25

30

35

40

45



3 DARSTELLUNG DER FÜR DIE KONKRETE PLANUNG BEDEUTSAMEN UMWELTSCHUTZZIELE IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG BEI DER PLANAUFSTELLUNG

In der nachfolgenden Aufstellung sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Bauleitplanung von Bedeutung sind, aufgeführt; die Art ihrer Berücksichtigung bei der 18. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Prüm „Sondergebiet Technologieentwicklung, Anlagenbau und Produktion“ wird dargestellt.

Abb. 7: Tabelle: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen (Übersicht)

| Schutzgut | Gesetzliche Vorgaben, Vorschriften, Richtlinien | Inhalte, Ziele | Anwendung, Berücksichtigung bei der Planung |
|------------------------------------|--|---|--|
| Schutzgut-übergreifende Grundlagen | § 1 BNatSchG § 13 BNatSchG § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) §§ 20 – 30 BNatSchG | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz, Pflege und Entwicklung insb. Der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt • Vermeidung bzw. Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft • Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und biologische Vielfalt • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen • Biotopverbund und Biotopvernetzung, geschützte Teile von Natur und Landschaft | <ul style="list-style-type: none"> • Schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation sowie der Betrachtung der sich anschließenden Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung • Fachbeiträge Arten- und Naturschutz mit Entwicklung eines Kompensationskonzepts • Ableitung grünordnerischer Festsetzungen innerhalb und außerhalb des Eingriffsgebietes • Prüfung der Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange durch Inanspruchnahme entsprechender Nutzflächen |
| Boden | Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutz-Klausel) § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 e – g BauGB | <ul style="list-style-type: none"> • Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können • Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens • Abwehr schädlicher Bodenveränderungen • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen • Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Boden • Berücksichtigung eines sachgerechten Umgangs mit Abfällen und der Darstellungen von Plänen des Abfallrechts | <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und partielle Verbesserung der bodenökologischen Bedingungen durch standortgemäße Begrünung und Bepflanzung • Verbesserung der ökologischen Bodenverhältnisse, Minderung der Bodenbelastung durch Pflanzgebote und Beschränkungen der Versiegelung durch GRZ und Durchgrünung • Schutz dieser endlichen Ressource durch sparsame Erschließung im Gebiet, bodenschonende (extensive) Bewirtschaftung im Bereich der Ausgleichsflächen • Prüfung der Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange durch Inanspruchnahme entsprechender Nutzflächen • Beschreibung und Bewertung der geologischen Verhältnisse, Bodentypen und der ökologischen Bodenfunktion auf Grundlage vorhandener Daten. |



Fortsetzung:

| Schutzgut | Gesetzliche Vorgaben, Vorschriften, Richtlinien | Inhalte, Ziele | Anwendung, Berücksichtigung bei der Planung |
|--|---|---|--|
| Wasser | § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 32 WHG § 47 WHG § 48 WHG § 55 WHG § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und e) BauGB | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer • Reinhaltung oberirdischer Gewässer • Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser Reinhaltung des Grundwassers Grundsätze der Abwasserbeseitigung Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf das Wasser Verunreinigungen sind zu vermeiden, Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden | <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Versickerungsgutachtens, • Empfehlung zur Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser |
| Pflanzen, Tiere, Biotope, biologische Vielfalt | Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB § 31 – 34 BNatSchG § 30 BNatSchG § 44 BNatSchG § 20 – 30 BNatSchG | <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts • Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, der Vielfalt der Lebensräume und Lebensgemeinschaften • naturschutzrechtliche Eingriffsregelung • Berücksichtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete • Biotoppauschalschutz nach § 28 LNatSchG • FFH-/Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000) Biotopverbund und -vernetzung | <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Biotopfunktion des Raums sowie zum Ausgleich zu erwartender Beeinträchtigungen • Ausweisung von internen und externen Ausgleichsflächen in räumlich-funktionalem Zusammenhang, Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen durch Verbesserung der Lebensraumbedingungen von Arten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft • keine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten • Natura-2000-Gebiete werden innerhalb des FNP-Änderungsbereichs nicht tangiert. |



Fortsetzung:

| Schutzgut | Gesetzliche Vorgaben, Vorschriften, Richtlinien | Inhalte, Ziele | Anwendung, Berücksichtigung bei der Planung |
|--------------------------------|---|--|---|
| | Fachplanerische Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplanung / Flächennutzungsplanung der Stadt Prüm • Planung vernetzter Biotopsysteme, Kreis Bitburg-Prüm | <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung geplanter Flächen zum zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft | <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der Festsetzungen bzgl. der externen Ausgleichsflächen aus den genannten fachplanerischen Grundlagen |
| Landschafts- und Siedlungsbild | Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) Regionaler Raumordnungsplan | <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Schönheit und Eigenart im Hinblick auf die Erlebnis- und Erholungsfunktion für den Menschen | <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung öffentlicher Grünflächen sowie zur Begrünung privater Grundstücksflächen (Baumpflanzungen, Durchgrünung, begrünte Einfriedungen) zur Einbindung des Neubaugebietes in den Siedlungs- und Landschaftsraum • Gestalterische Vorgaben für Gebäude zur besseren Integration des Baugebiets ins Orts- und Landschaftsbild und Vermeidung visueller Fernwirkungen |
| Kultur- und sonstige Sachgüter | Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Denkmalschutzgesetz (DSchG) § 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB | <ul style="list-style-type: none"> • Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile von besonderer Eigenart und Bedeutung sind zu erhalten. • Schutz und Pflege der Kulturdenkmäler • Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter | <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung kulturlandschaftstypischer Offenlandbereiche mit landschaftstypischen Baumpflanzungen im Bereich der Kompensationsmaßnahmen • Beachtung der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde nach dem Denkmalschutzgesetz • Geomagnetische Prospektion der archäologischen Ausgangslage |
| Luft und Klima | Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB | <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas • Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität • Gebiete mit günstigen klimatischen Wirkungen sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten. • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und Sachgüter, § 50 BImSchG | <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt relevanter Kaltluftleitbahnen (Anordnung der Bauflächen, maximale Gebäudehöhen, Erhalt vorhandener Grünschnitten) • Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung/Gliederung von Nutzungen bei der Planung • Festsetzung von Ausgleichsflächen und Grünflächen / Bepflanzungen • Verbal-argumentative Beschreibung der klimatischen Verhältnisse und der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen |



Fortsetzung:

| Schutzgut | Gesetzliche Vorgaben, Vorschriften, Richtlinien | Inhalte, Ziele | Anwendung, Berücksichtigung bei der Planung |
|---|--|---|---|
| Mensch und Gesundheit | Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), § 50 BImSchG DIN 18005, DIN 45691, TA Lärm Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Menschen vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und Belästigungen, • Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung • Sicherung der landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und Eigenart in seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen • Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse • Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit • Berücksichtigung der Darstellung von Plänen des Immissionsschutzrechts | <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung/ Gliederung von Nutzungen bei der Planung • Gutachtliche Prüfung von Umweltfaktoren mit nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit – Ableitung geeigneter Festsetzungen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen • Festsetzung von Grünstrukturen zur Einbindung und Durchgrünung der Siedlungslage, Gestalterische Festsetzungen zur optischen Integration des Baugebietes in den Landschaftsraum |
| Landschaftsbild und natürliche Erholungseignung | § 1 BNatSchG §§ 20 – 30 BNatSchG §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB | <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft • Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft • Berücksichtigung umweltbezogener Belange auf die Landschaft | <ul style="list-style-type: none"> • Verbale Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbetrachtung • Aufrechterhaltung von Wegebeziehungen zwischen Ortslage und freier Landschaft • Einbindung des Neubaugebietes in die umgebende Landschaft durch grünordnerische und gestalterische Festsetzungen |
| Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie | § 1 Abs 6 Nr. 7 f) BauGB | <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung | <ul style="list-style-type: none"> • Ermöglichung der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, z.B. Photovoltaikanlagen auf Dachflächen |



4 ERMITTLUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

4.1.1 Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete

Nach Auswertung der im Rahmen der Erarbeitung des Fachbeitrags Artenschutz aus dem Jahr 2023 gewonnenen Erkenntnisse ist festzustellen, dass Vorrangflächen des Biotopschutzes innerhalb des FNP-Änderungsbereichs nicht vorhanden sind. Das beanspruchte Gebiet ist heute vorrangig bereits landwirtschaftlich geprägt. FFH- und VSG-Gebiete liegen nicht in der Nähe, so dass Austauschwirkungen nicht zu erwarten sind.

4.1.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere

Für die innerhalb des Bereichs der 18. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Prüm gelegenen Flächen wurde im Jahr 2023 artenschutzfachliche Erhebungen unter besonderer Berücksichtigung der Flora und Vegetation der überplanten Grünländer und der relevanten Tierartengruppen vorgenommen. Vegetationskundlich-floristisch ist das untersuchte Gebiet mit geringer bis mittlerer Wertigkeit einzustufen. Das Gebiet wird geprägt durch ausgedehntes Intensivgrünland.

Naturschutzfachlich bedeutsame Flächen (z. B. Magerwiesen, Kleingewässer oder Streuobstbestände) sind im UG nicht vorhanden. Die Flächen weisen aufgrund ihrer Ausbildung auch keinen gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG auf.

Aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Flächenzustände liegen keine Hinweise für Lebensräume planungsbedeutsamer Tierarten(-gruppen) vor. Im Rahmen der Erhebungen wurden aus der Avifauna überwiegend häufige und ungefährdete Ubiquisten festgestellt. Der FNP-Änderungsbereich ist als Lebensraum von Reptilien bzw. Amphibien ungeeignet (Intensivgrünland). Bei den nachgewiesenen Tagfaltern handelt es z.T. um verbreitete, ungefährdete und nicht planungsrelevante Arten, mit einem Schwerpunkt im Grünland und entsprechend ausgebildeter Säume/Brachen.

Bei Berücksichtigung der vorhandenen Daten sind demnach für die lokalen Populationen der im Wirkraum nicht kategorisch auszuschließenden Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Daher sind die untersuchten Strukturen im Plangebiet in artenschutzrechtlicher Hinsicht grundsätzlich einer Folgenutzung zugänglich. Aufgrund der vorliegend dokumentierten Erhebungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die in artenschutzrechtlicher Hinsicht gegen eine Umnutzung der Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Plangebietes sprechen würden. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Eine Bebauung ist aus arten- und allgemein naturschutzfachlicher Sicht daher vertretbar, wenn Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs ergriffen werden.

4.1.3 Schutzgut Fläche / Boden / Wasser

Durch die Überbauung von bereits überwiegend bewirtschafteten Flächen ergibt sich dennoch – aufgrund der zulässigen Überbauung – ein erheblicher Eingriff in die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“, die durch Entsiegelung an der Stelle des Eingriffs nicht vollständig kompensiert werden können.

Daher sind externe Flächen zu Kompensationsmaßnahmen bereitzustellen. Durch die Extensivierung ergeben sich auch positive Wirkungen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“, so dass die durch die Erschließung und Bebauung entstehende Neuversiegelung hierdurch kompensiert werden kann.



4.1.4 Schutzgut Klima / Luft

Der Bereich der 18. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Prüm liegt innerhalb von Offenlandflächen, die auch als Kaltluftproduktionsfläche fungieren können. Gleichzeitig werden keine wichtigen Luftaustauschbahnen durch die Bebauung beeinträchtigt. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass angesichts der Relation von überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Vorgaben zur Durchgrünung des Baugebietes es nicht zu erheblichen Beeinträchtigung des Kleinklimas kommt.

Kleinklimatische Belastungen sind nicht vorhanden und auch infolge der Bebauung nicht zu erwarten, weil der Offenlandanteil in dem untersuchten Landschaftsausschnitt vergleichsweise groß ist. Dennoch kommt es infolge der Bauleitplanung zur Neuversiegelung von Flächen; das Maßnahmenkonzept nimmt hierauf Bezug (Maßnahmen der inneren Durchgrünung, Gründächer, etc.).

4.1.5 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Grundsätzlich ist der Plangeber verpflichtet, bei der Aufstellung eines Bauleitplans die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu berücksichtigen.

4.1.6 Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild

Aufgrund seiner Lage ist es erforderlich, den Bereich der 18. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Prüm vor allem nach Süden und Norden durch grünordnerische Maßnahmen einzubinden.

4.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

Kultur- und sonstige Schutzgüter sind nicht betroffen. Aufgrund der bereits erfolgten Untersuchung auf das Vorhandensein von Rüstungsalasten wird eine vorlaufende geomagnetischen Prospektion als nicht erforderlich erachtet. Unabhängig hiervon wird auf die Meldepflichten des DSchG verwiesen.

4.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung grundsätzlich möglich, es ist aber davon auszugehen, dass sie nicht wesentlich über die zu beschreibenden Wirkungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen. Eine gesonderte Ermittlung und Bewertung von Wechselwirkungen erfolgt daher nur, falls sich im Einzelfall Anhaltspunkte für eine erheblich über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehende Betroffenheit ergeben.

Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch im Umfeld des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen dem Schutz von Orts- und Landschaftsbild und der (bereits vorhandenen) Bebauung bestehen; durch Maßnahmen der Gebietseingrünung (überwiegend Neuschaffung) sowie durch Festsetzungen zur Gestaltung der künftigen Gebäude, Werbeanlagen und Freiflächen soll diesbezüglich ein angemessener Interessenausgleich erzielt werden.



Darüber hinaus führt die Überbauung von Böden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung des Niederschlagswassers zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Aufgrund der derzeitigen größtenteils landwirtschaftlichen Nutzung der Böden, der Festsetzung von Durchgrünungsmaßnahmen im Plangebiet, der Dachbegrünung sowie durch Kompensationsmaßnahmen sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Bebauungsplangebiet nicht zu erwarten.

4.1.9 Gesamtbeurteilung des Umweltzustandes

Der geplanten Nutzung weiter Teile des Plangebietes geht eine anthropogene Vorbelastung in Form der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der angrenzenden Bundesstraßen voraus. Diese äußert sich im Wesentlichen durch die Bearbeitung, den vorhandenen befestigten Wirtschaftswegen und den dauerhaften Fahrverkehren mit entsprechenden Immissionen. Vorstehende Punkte sind Beleg für den erheblich vorbelasteten Umweltzustand des Plangebietes.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Eingriff kompensierbar ist, der notwendige Ausgleich innerhalb und außerhalb des Plangebietes erfolgen wird und damit die Voraussetzungen zur baulichen Entwicklung im fraglichen Bereich gegeben sind.

4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die aktuellen Planungen an dieser Stelle ist zumindest mittelfristig von dem Fortbestand des bestehenden Flächenzustands auszugehen. Im Plangebiet ist im Prognose-Nullfall mit gegenüber dem Ist-Zustand vergleichbaren Umweltbedingungen zu rechnen, weil sich die auf den Landschaftsausschnitt einwirkenden Parameter nicht ändern. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die bestehende Flächennutzung fortbestehen würde.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die bereits thematisierten Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung ausgleichende Verbesserungen erreicht werden.

4.4 Prognose-Planfall

Im Zuge der städtebaulichen Gebietsentwicklung wird sich der Umweltzustand im Plangebiet von Grünland hin zu einem Sondergebiet „Technologieentwicklung, Anlagenbau und Produktion“ ändern. Hierdurch ergeben sich folgende Auswirkungen auf die nachfolgend bezeichneten Schutzgüter:



4.4.1 Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete / Nationale Schutzgebiete

5 Innerhalb des Gebietes der 18. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Prüm befinden
sich keine Vorrangflächen des Biotopverbundes bzw. der Biotopvernetzung und ebenso auch ke-
10 ne geschützten Teile von Natur und Landschaft. Im Rahmen von „Natura 2000“ (zusammenhän-
gendes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete innerhalb der europäischen Gemeinschaft)
benannte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sowie Europäische Vogel-
schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL
wurden nicht festgestellt, so dass projektbezogen keine Betroffenheit erkennbar ist.

15 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ebenso sind
Nationalparke und nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG
von dem Vorhaben nicht betroffen. Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes
(LSG) „Naturpark Nordeifel“ (LSG-7100-034). Nach § 1 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet vom 06 November 1970 sind die im Zusammenhang bebauten
Ortsteile und die durch rechtsverbindliche Bebauungspläne ausgewiesenen Baugebiete von dem
Schutz ausgenommen.

20 Auch Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen. Das Vorhaben liegt auch außerhalb von Na-
turparks. Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile sind von dem Vorhaben nicht
betroffen; gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 7 BNatSchG liegen nicht inner-
halb des FNP-Änderungsgebietes.

25

4.4.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere

30 Die umweltrelevanten Zielformulierungen beinhalten

- die schutzgutbezogene Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich
der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope,
- die Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung und Ermittlung von erforderlichen Kompensati-
35 onsmaßnahmen und
- Vorschläge von umweltrelevanten Festsetzungen in den Bebauungsplänen.

40 Schutzgebiete oder Schutzobjekte wie insbesondere Naturschutzgebiete etc. sind innerhalb des
Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Im Abgleich der vorstehend zitierten
fachgesetzlichen Anforderungen mit den konkreten, mit dem Bebauungsplan verfolgten Zielen ist
festzustellen, dass nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf schutzgutübergreifende Um-
weltschutzziele nicht festzustellen sind oder aber durch geeignete Maßnahmen kompensiert wer-
den.

45

4.4.3 Schutzgut Fläche / Boden / Wasser

50 Hinsichtlich der Auswirkungen der vorhandenen und zukünftigen baulichen Nutzung wird die
Thematik im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung behandelt. Umweltbezogene Auswir-
kungen der Planung auf das Schutzgut Boden ergeben sich hinsichtlich der umfassenden bauli-
chen Umstrukturierung des Plangebietes einschließlich der unvermeidbaren Topografieverände-
55 rungen sowie der Bodenversiegelung durch die angestrebte Bebauung. Planungsrelevante um-
weltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser bzw. Grundwasser infolge
der Neuversiegelung sind voraussichtlich auch extern zu kompensieren.

60

4.4.4 Schutzgut Klima / Luft

65 Durch eine bauliche Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt es voraussichtlich
zu einer deutlichen Erhöhung der Tagesgänge der Lufttemperaturen. Dies ist jedoch aufgrund
der Austauschstärke in der Mittelgebirgslage und den in der Gesamtschau festzustellenden ge-
ringeren Versiegelungsgrad in dem betroffenen Landschaftsteilraum als noch vertretbar zu bewert-
ten.



Durch Maßnahmen der inneren Durchgrünung sowie der Dachbegrünung wie auch der externen Flächen ergibt sich insgesamt ein Ausgleich der zu prognostizierenden nachteiligen Wirkungen in das Schutzgut „Luft / Klima“.

5

Die Auswirkungen der durch die 18. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Prüm vorbereiteten Flächenentwicklungen werden daher die Klimafunktion des Gebietes nicht erheblich belasten, so dass diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

10

4.4.5 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Die Entwicklung des Sondergebietes und damit auch der erzeugten Kfz-Verkehre können sich zwar grundsätzlich auf die Luftschadstoffbelastungen in der Umgebung des Plangebietes auswirken, nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist jedoch keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu erwarten. Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich der Trasse klassifizierter Straßen.

15

20

4.4.6 Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild

Die Erschließung und Bebauung des Plangebietes führt zur Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da in dem von der Planung umfassten Landschaftsteilraum bisherige Offenlandflächen entzogen werden.

25

30

4.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

Für erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter liegen keine Hinweise vor. Ebenso liegen keine Hinweise auf archäologische Fundstellen wie auch auf Hinweise auf sonstige kulturell planungsbedeutsame Elemente, so dass diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

35



5 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERHINDERUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE

5

Beim Vollzug der Planung können während der Bau- und Betriebsphase die zuvor aufgezeigten Auswirkungen für die Schutzgüter auftreten. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse sind dauerhaft keine erheblichen Umweltauswirkungen für die relevanten Schutzgüter zu erwarten.

10

Ungeachtet dessen werden im Folgenden nochmals die grundsätzlichen Umweltauswirkungen benannt, die u.a. auf der Grundlage geeigneter Ausgleichsmaßnahmen, schadlose Wasserentsorgung und technischer Vorkehrungen soweit kompensierbar sind, dass die Erheblichkeitsschwellen aller Voraussicht nach nicht überschritten werden.

15

5.1 Nachteilige Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

20

a) Baubedingte Auswirkungen

Bei der hier vorliegenden Planung ist mit folgenden, auf die Bauzeit beschränkte Auswirkungen zu rechnen:

25

- Topografieänderungen durch Massenabtrag und Einbau von Auftragsmassen innerhalb der Baufelder,
- Verlust bzw. Beeinträchtigung des gewachsenen Bodens (Versiegelung/ Verdichtung) durch Gebäude und Nebenflächen;
- Erhöhte Abgas- und Staubimmissionen durch Baufahrzeuge in die angrenzenden Siedlungs- und Verkehrsflächen;
- Mögliche Grundwassergefährdung durch Austritt wassergefährdender Stoffe bei Leckagen an Baufahrzeugen oder Bauunfällen;
- Geländeprofilierungen in den Anschlussbereichen.

30

35

b) Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Realisierung der Bebauungsplaninhalte ergeben sich dauerhaft folgende Auswirkungen:

40

- Erhöhung des Versiegelungs- und Verdichtungsgrades der Landschaft durch Bebauung und dadurch Einleitung einer Störung der natürlichen Bodenfunktionen und der Behinderung der Grundwasserneubildung;
- Verlust von Gehölzbeständen;
- Zusätzliche Verkehrs- und Gewerbeimmissionen;
- Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

45

5.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich und Ersatz

50

5.2.1 Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Tier- und Pflanzenwelt

55

Im Plangebiet sind extensiv genutzte Gehölzflächen zu entwickeln, Einzelpflanzungen durchzuführen, die Betriebsgrundstücke einschließlich ebenerdiger Stellplatzflächen mit Großgrün zu überstellen und extensive Dachbegrünungen festzusetzen.

Zusätzlich fallen Maßnahmen außerhalb des Plangebietes entsprechend der Eingriffsbilanz an.

60

5.2.2 Vermeidung von Emissionen

65

Emissionen fallen erkennbar in planungsbedeutsamem Umfang nicht an.



5.2.3 Sachgerechter Umgang mit Abfällen

5

Im Vollzug der Planung kommt es zum Anfall von Abfällen, die nach den bestehenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen entsorgt werden. Weitergehende umweltbezogene Prüfungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung hierzu nicht erforderlich.

10

5.2.4 Sachgerechter Umgang mit Abwässern

15

Die Entwässerung des Plangebiets soll insgesamt im Trennsystem erfolgen. Abwässer werden durch Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation schadlos beseitigt.

20

5.2.5 Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie

25

Die Planung soll die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich ermöglichen, soweit dies mit den baulichen Anforderungen der Bauvorhaben vereinbar ist. Grundsätzlich ist im Zuge der Erschließung des Baugebietes der Anschluss an das Leitungsnetz der örtlichen Versorgungsbetriebe vorgesehen. Die Planfestsetzungen sollen aber auch dem Anschluss an erneuerbare Energiequellen, insbesondere der bautechnischen Verwirklichung von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie nicht entgegenstehen. Die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) gelten unabhängig vom Bebauungsplan. Weitergehende umweltbezogene Prüfungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht vorgesehen.

30



6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren; Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Angaben

6.1.1 Verwendete technische Verfahren/Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung

Beim Zusammenstellen der Angaben zu diesem Umweltbericht kam es nicht zu Schwierigkeiten, da ein Teil der relevanten Gutachten und Fachplanungen bereits vorlagen. Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt.

6.1.2 Fehlende Kenntnisse / weiterer Untersuchungsbedarf

Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für die Ergebnisse der Umweltprüfung von Bedeutung sein könnten, sind nicht bekannt.

6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Nach Abschluss des Planverfahrens überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dazu unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 4 Abs. 3 BauGB).

Es gilt beim Monitoring zu überprüfen, ob sich die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in dem Rahmen bewegen, wie sie im Umweltbericht prognostiziert und in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt wurden, oder nachweislich darüber hinausgehen. Erhebliche bzw. nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen, insbesondere bei Umsetzung der landschaftsplanerischen Festsetzungen und Hinweisen durch die Planung nicht zu erwarten.

Es sollen dennoch zum Monitoring folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Überprüfung der Einhaltung der Flächenversiegelung,
- Sammlung und Auswertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger, nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Sach- und Kulturgüter, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild,
- Überprüfung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Rahmen der regelmäßigen Grundwassergüte- und Oberflächengewässerüberwachung,
- Durchführung eines gesonderten Monitorings im Einzelfall: Sollten z.B. bei Erdarbeiten zukünftiger Bauvorhaben unvorhergesehene Bodenverunreinigungen erkannt werden, sind diese den Fachbehörden zu melden und z.B. über eine gutachterliche Begleitung von Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen zu überwachen,
- Überprüfung der auf öffentlichen Flächen im Baugebiet selbst sowie in der Gemarkung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung des Kompensationskonzepts.

Sofern im Rahmen der fachbehördlichen Tätigkeiten erhebliche, unvorhergesehene Umweltauswirkungen bekannt werden, sind diese auf der Grundlage des § 4c Abs. 1 BauGB der Fachbehörde mitzuteilen.



6.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereiches des Bauleitplans

5 Die Planung greift auf ein bereits weitgehend erschlossenes Gebiet zurück, das aufgrund seiner
10 Lage – angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in Dausfeld und der bereits bestehenden
agrarisches Intensivnutzung und der Benachbarung weiterer Gewerbeflächen und der Ver-
kehrstrassen – bereits mehrfache Vorbelastungen aufweist. Daher kommt das Gebiet als östliche
Erweiterung des Industrie- und Gewerbebestandes „Dausfeld“ in Betracht; anderweitige Pla-
nungsmöglichkeiten bieten sich aufgrund der bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsteil-
ausschnittes nicht an.

15 Derartige Planungsansätze sind immer an die kleinräumigen örtlichen Bedingungen gebunden,
sie sind nicht ohne Weiteres in andere Gemeindequartiere übertragbar. Ein räumlicher Standort-
vergleich erscheint deshalb nicht zweckdienlich und ist nicht vorgesehen. Zur Realisierung des
Vorhabens sind keine Alternativen oder Varianten erkennbar, die sich anbieten oder ernsthaft in
Betracht kommen.

20 Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind wegen deren Lage in der Talaue, aufgrund der topo-
grafischen Verhältnisse oder bestehender naturschutzfachlicher Restriktionen weniger geeignet
und sollen daher nicht weiterverfolgt werden.

6.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung bezüglich der 18. Fort- schreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Prüm für den Bereich des Bebauungs- plans „Sondergebiet Technologieentwicklung, Anlagenbau und Produktion“

30 Zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeiten sowie der Umweltauswirkungen der Planung wurden
zur Vorbereitung der Umweltprüfung die vorliegenden Erkenntnisse ausgewertet.

6.4.1 Schutzgut Mensch und Gesundheit

35 Die Erweiterung des gewerblich-industriellen Areals und damit auch der erzeugten Kfz-Verkehre
40 können sich zwar grundsätzlich auf die Luftschadstoffbelastungen in der Umgebung der Plange-
biete auswirken, nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist jedoch keine Überschreitung der Immis-
sionsgrenzwerte zu erwarten. Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich der Trassen
klassifizierter Straßen (autobahnähnlich ausgebaute Bundesstraßen). Das im geplanten Bauge-
biet entstehende Verkehrsaufkommen kann von dem vorhandenen Verkehrsnetz aufgenommen
werden.

6.4.2 Tiere und Pflanzen / Biotop / Lebensräume

50 Durch die Planung werden im Wesentlichen intensiv genutzte Grünländer überplant. Zum Aus-
gleich denkbarer Eingriffe werden grünordnerische Maßnahmen, planintern und -extern, festge-
setzt.

55 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden durch die Planung er-
sichtlich nicht begründet, weil Nachweise für eine Nutzung des Gebietes durch geschützte Arten
zwar vorliegen, aber die plangemäße Entwicklung des Gebietes durch geeignete (auch externe)
Maßnahmen aufgefangen werden kann.

60 Gesetzlich geschützte Pauschalschutzflächen sind im Plangebiet und daran angrenzend ebenso
wenig vorhanden wie Schutzgebiete nach Landes-, nationalem oder EU-Recht.



6.4.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

5

Hinweise auf archäologische Funde sind nicht bekannt. Sonstige Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht unmittelbar berührt.

10

6.4.4 Boden

15

Veränderungen des Schutzgutes „Boden“ sind im Vollzug der Planung durch die Überbauung von Grundflächen zu erwarten. Dies soll durch Aufwertungsmaßnahmen im Bereich interner und externer Maßnahmen kompensiert werden.

20

6.4.5 Wasser

25

Durch die Planung kommt es zur Überbauung von Teilflächen, die durch Entsiegelung nicht kompensiert werden können. Daher sollen interne und externe Aufwertungsmaßnahmen ergriffen werden, die auch dem Landschaftswasserhaushalt zu Gute kommen.

30

6.4.6 Klima / Luft

35

Die Auswirkungen der durch die 18. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Prüm vorbereiteten Flächenentwicklungen werden daher die Klimafunktion des Gebietes nicht erheblich belasten, so dass diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

40

6.4.7 Landschaftsbild und Erholung

45

Die Erschließung und Bebauung des Plangebietes führt zur Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da in dem von der Planung umfassten Landschaftsteilraum bisherige Offenlandflächen entzogen werden.

Das Gebiet des Bebauungsplans liegt in der Nähe des Ortsbezirks Dausfeld. Aufgrund der bislang im überwiegenden Teil des Plangebietes bestehenden Grünlandnutzung kommt es wenn, dann nur eingeschränkt zum Entzug von Erholungsflächen durch Überplanung von als Wanderwegen geeigneten Wirtschaftswegen.